

RS UVS Kärnten 1995/08/29 KUVS- 1770-1782/8/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

Rechtssatz

Ist dem Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen, wie hoch die Absturzstelle gewesen ist bzw ob überhaupt ein Absturz von mehr als einem Meter bzw zwei Meter möglich war, so ist für den Bereich des § 18 Abs 2 AAV dem Konkretisierungsgebot nicht entsprochen und erfolgte daher keine taugliche, verjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at